

Auszug aus den Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der ITT Austria GmbH (Verkäufer/Lieferant) - Stand: März 2011

1. Geltung

- 1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen haben. Ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, gelten sie auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, sofern ihre Geltung nicht schriftlich ausgeschlossen wurde. Sie gelten für die Lieferung von Waren und für Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers/Auftraggebers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn sie in diesem Einzelfall schriftlich anerkannt wurden und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers als Vertragspartner gilt keinesfalls als Zustimmung.
- 1.2 Sollten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Rechtsgeschäften, auf die das Konsumentenschutzgesetz (BGBl 1979/140 in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung findet, zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.3 Für Montage- und Serviceleistungen gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

6. Preise

- 6.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, „ab Werk“ ohne Verpackungs-, Transport- und sonstige Nebenkosten, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen Abgaben.
- 6.2 Kostenbedingte Änderungen des Vertragspreises sind bis zum vereinbarten Liefertermin zulässig und erfolgen mangels anderer Vereinbarung zu Lasten des Käufers.
- 6.3 Wurden vertraglich keine Preise vereinbart, wird der zum Lieferungszeitpunkt geltende Preis berechnet.

7. Zahlung

- 7.1 Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Zahlungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien hat der Käufer die Hälfte des Kaufpreises binnen 10 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, die andere Hälfte bei Anzeige der Versandbereitschaft zu bezahlen. Bei Teillieferungen gelten die vorstehenden Zahlungsbedingungen mit der Maßgabe, dass Zahlungen anteilig nach dem Wert der Teillieferung zu leisten sind. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn der Geldbetrag zur endgültigen Verfügung bei der ITT Austria GmbH eingegangen ist.
- 7.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gewährleistungs- oder sonstiger vom Verkäufer nicht schriftlich anerkannter Ansprüche zurückzuhalten oder mit solchen Ansprüchen aufzurechnen. Die gleiche Ablehnung betrifft auch jegliche Gegenforderung bzw. Gegenverrechnung jeglicher Art aus anderen Geschäftsfällen oder Lieferungen die nicht in Verbindung oder in Folge dieses Verkaufs- und Liefervertrages stehen.
- 7.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Er ist berechtigt, die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben bzw. den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % (acht Prozent) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet.
- 7.5 Der Käufer hat dem Verkäufer alle Verzugschäden sowie insbesondere im Sinne des § 1333 Abs 3 ABGB die durch den Verzugsfall verursachten außergerichtlichen Betriebs- und Einbringungskosten als Schadenersatz zu ersetzen.
- 7.6 Checks und Wechsel werden von der ITT Austria GmbH nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Wechselkosten, Gebühren, Diskontspesen, etc. gehen stets zu Lasten des Käufers. Skonto wird bei Wechselzahlung nicht gewährt. Die ITT Austria GmbH übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung bei hereingenommenen Wechsels.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren sowie bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch dem Verkäufer künftig aus der Geschäftsverbindung entstehender Forderungen, Eigentum vom Verkäufer, es gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Verkäufer von der Weiterlieferung bzw. -veräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware in Kenntnis zu setzen und diesen Dritten nachweislich davon zu informieren, dass die Ware im vorbehaltenen Eigentum vom Verkäufer steht. Der Verkäufer erklärt sich jedoch bereit, dass im Falle einer solchen Weiterlieferung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums an der Ware der unbedingte Anspruch des Bestellers gegenüber dessen Vertragspartner auf Kaufpreiszahlung tritt, sodass der Verkäufer berechtigt ist, seinen eigenen Anspruch direkt gegenüber diesem Dritten geltend zu machen. Davon bleibt jedoch das Recht unberührt, den Besteller aus dem abgeschlossenen Vertrag in Anspruch zu nehmen; der Hersteller ist in diesem Fall verpflichtet, seinen Vertragspartner davon nachweislich zu verständigen, dass der Verkäufer zur Ausübung dieses Rechtes befugt ist.
- 8.3 Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe dritter Personen auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden, vom Verkäufer gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind vom Käufer pflichtig zu behandeln und dementsprechend zu lagern. Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehaltes gilt der Käufer als treuhändiger Verwahrer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren. Die durch die Geltendmachung der Rechte des Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Verkäufer leistet Gewähr, dass neue Verkaufsprodukte frei von Material- und Fertigungsfehlern sind.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage. Für Ersatzteile (Neufertigung im eigenen Haus) beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 24 Monate. Bei sämtlichen Tauschprodukten bzw. instandgesetzten Komponenten (beides müssen ursprüngliche ITT Austria Produkte gewesen sein) beträgt die Gewährleistungsfrist nur 12 Monate. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen (versuchter/m) Verbesserung/Austausch/Mängelbehebung nicht ein. Die Anwendung der Vermutungsregel des § 924 ABGB wird hiermit ausgeschlossen, sodass der Käufer nachzuweisen hat, dass ein allfälliger Mangel bei Übergabe bestanden hat. Für sämtliche gelieferten Waren, die ein Handelsprodukt für das Haus ITT Austria darstellen und im EU Raum erzeugt werden, behalten wir uns das Recht vor, den Käufer bezüglich seiner Gewährleistungsansprüche direkt an den Hersteller zu verweisen und schließen damit eine Involvierung von ITT Austria aus. Ist der Besteller Unternehmer, wird die Freizeichnung vom Verkäufer für Sachschäden des Bestellers im Sinne des § 9 ProdHG 1988 vereinbart. Für Ultraviolett-Strahler inklusive Sensoren aus dem Hause ITT Wedeco gelten abweichende, gesonderte Allgemeine Garantiebedingungen mit wesentlichen Einschränkungen – erbitteten Rückfrage.
- 9.3 Der Käufer kann einen Anspruch auf Gewährleistung nur dann geltend machen, wenn er die Waren unverzüglich und detailliert bei Übernahme auf ihre einwandfreie Beschaffenheit und Vollständigkeit geprüft und allfällige Mängel dem Verkäufer unverzüglich (dh 8 Tage nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort) nach dieser Prüfung schriftlich gemeldet hat. Unterlässt der Käufer die Prüfung der Ware, gilt diese als ordnungsgemäß übergeben bzw. geliefert.
- 9.4 In einem Gewährleistungsfall wird der Verkäufer wahlweise:
- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
 - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung auf Kosten und Gefahr des Käufers zurücksenden lassen;
 - die mangelhaften Teile ersetzen; oder
 - die mangelhafte Ware ersetzen
 - es wird ausdrücklich festgehalten, dass jegliche Aus- und Einbaukosten von Pumpe/Antrieb/Regeleinrichtungen, getätigt vom Käufer oder Dritten Personen, strikt abgelehnt werden.
- Der Käufer hat dem Verkäufer für die Verbesserung/den Austausch eine angemessene Frist von mindestens 90 Tagen einzuräumen.
- 9.5 Die ersetzten mangelhaften Waren oder Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.
- 9.6 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers und damit sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers erlischt, wenn der Käufer oder jegliche Dritte Personen eigenmächtig Reparaturen oder Änderungen oder Mängelbehebungen am verkauften Produkt vornehmen, ohne vorher die ausdrückliche Zustimmung von ITT Austria zu haben. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst oder einen Dritten vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn dieser vor der Durchführung dieser Arbeiten seine schriftliche Zustimmung (inklusive einer Beschreibung mit Kostenlimits) gegeben hat.
- 9.7 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf
- schlechter Instandhaltung/Wartung/Installation (Grundlage sind die Betriebsanleitung und die vereinbarten Betriebsbedingungen laut Kaufvertrag);
 - Reparaturen oder Änderungen, die ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers durch den Käufer oder Dritte ausgeführt werden;
 - Abnutzung und Verschleiß bzw. Schäden an Gleitringdichtungen, Dichtringen, Wälz- und Gleitlager, Spalt- und Verschleißringe bzw. -büchsen, Wellenschutzhülsen, Schläuche, Filter, Sicherungen;
 - sämtliche Einflüsse und Auswirkungen, verursacht durch den Betrieb mit korrosiven/erosiven Medien oder korrosiven Umgebungsbedingungen;
 - abweichende hydraulische/mechanische Betriebsdaten und andersartige Korrosionsmedien gegenüber den angeführten Spezifikationen im Kaufvertrag.
- 9.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern unter Ausschluss einer Warnpflicht darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 9.9 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers erlischt, ebenfalls bei Eigentümerwechsel am Kaufgegenstand.
- 9.10 Für Reparaturen und Wartungen an ITT Austria Produkten mit alleiniger Verwendung unserer Originalersatzteile (oder mittels von ITT Austria autorisierten Ersatzteilen) sowie Umbauten jeglicher Art beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die Durchführung dieser Arbeitsleistung (in unserem Hause oder am Einsatzort) durch unser Personal oder von ITT Austria dafür autorisierte Unternehmen.
- 9.11 Reparaturen bzw. Umbauten an fremder Ware (dh. Nicht-ITT Austria Produkte) und bei Verwendung jeglicher fremdgefertigter Ersatzteile oder bereits gebrauchte ITT Austria Ersatzteile (z.B. auf Grund einer Kundenforderung) in unseren Produkten übernimmt der Verkäufer keinerlei Gewähr.
- 9.12 Wenn der Käufer zur Schadensfeststellung Dritte Personen/Sachverständige bezieht, so müssen diese Kosten vom Käufer gedeckt werden und können nicht nachträglich vom Verkäufer gefordert werden. Nur eine vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers über Umfang der Arbeiten inklusive eines Kostenlimits kann eine Refundierung durch den Verkäufer bewirken.
- 9.13 Erkennt der Verkäufer im Schadensfall, dass das gelieferte Produkt ungeeignet für den Einsatzfall ist, so hat der Verkäufer das Recht, das Produkt gegen Rückzahlung eines angemessenen Betrages gemäß der geleisteten Laufzeit zurückzunehmen - aber maximal gegen den ursprünglichen Kaufpreis.
- 9.14 Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen kommen nur insoweit zur Anwendung, als ihre Anwendung keine Erweiterung der in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelten Haftung der Verkäufer bewirkt.
- 9.15 Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertrages wegen Willensmängel, insbesondere wegen Irrtums.
- 9.16 Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 1KSchG, gelten für die Haftung für Mängel die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung – Produkthaftung – Schadenersatz

- 10.1 Alle, aus welchem Grund auch immer bestehende Schadenersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, sofern nicht der Käufer beweist, dass dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ein allfälliger Schadenersatz des Verkäufers mit 5 % der Auftragssumme, jedoch mit maximal EURO 10.000,-(zehntausend) begrenzt.
- 10.3 Allfällige Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 1 Jahr ab Gefahrenübergang.
- 10.4 Ein der Gewährleistung inhaltsgleicher Schadenersatzanspruch des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Ware ist ausgeschlossen, wenn und soweit er über die dem Käufer zustehenden Gewährleistungsansprüche nach Punkt 8 hinausgeht.
- 10.5 Mangels einer anderslautenden Vereinbarung ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, soweit gesetzlich zulässig, für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Verletzungen an Personen, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden sowie für indirekte Schäden ausgeschlossen. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Besteller keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Lieferer grobes Verschulden zu Lasten fällt.
- 10.6 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 13.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige Gericht in Österreich. Dessen ungeachtet ist der Verkäufer berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber auch vor einem anderen sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 13.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96.
- 13.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.